



VERJÄHRUNG VON HONORARANSPRÜCHEN

Alljährlich – pünktlich zum Ende eines Jahres – stellen sich viele Architekten die folgende Frage: »Wann verjähren eigentlich meine Honoraransprüche?«. Eine Antwort auf diese Frage soll der nachfolgende Beitrag geben.

▪ BEGINN UND DAUER DER VERJÄHRUNGSFRIST

Der Honoraranspruch des Architekten verjährt seit dem 01.01.2002 grundsätzlich in drei Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit Schluss des Jahres zu laufen, in welchem der Honoraranspruch fällig geworden ist. Nach Ablauf der Verjährungsfrist hat der Bauherr das Recht, die Zahlung des Architektenhonorars zu verweigern.

Unter Fälligkeit ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem der Architekt die Zahlung des Honorars verlangen kann. Bei Leistungen aus dem Anwendungsbereich der HOAI ist zur Herbeiführung der Fälligkeit gem. § 15 HOAI die Abnahme der Leistung sowie die Überreichung einer prüffähigen Honorarschlussrechnung erforderlich. Grundsätzlich tritt erst mit Zugang einer derartigen Schlussrechnung an den Auftraggeber die Fälligkeit der Vergütungsforderung ein.

Beispiel: Bei einem Anfang 2010 geschlossenen Architektenvertrag wurden die in Auftrag gegebenen Leistungen Mitte Dezember 2010 beendet. Die hierüber erstellte Schlussrechnung vom 30.12.2010 ging dem Bauherrn am 04.01.2011 zu. Aufgrund der erst im Zugangszeitpunkt eingetretenen Fälligkeit der Forderung begann die dreijährige Verjährungsfrist am 01.01.2012 zu laufen. Mit Ablauf des 31.12.2014 würde daher die Verjährung eintreten.

Hinsichtlich des Zuganges ist zu beachten, dass im Streitfall der Architekt diesen Umstand nachweisen muss. Es empfiehlt sich deshalb, die Schlussrechnung per Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben zu übersenden. Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages tritt nach der Rechtsprechung des BGH die Fälligkeit erst mit Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung ein¹.

Abweichend von der Regelung des § 15 Abs. 1 HOAI wurden in der Rechtsprechung Fallgestaltungen entwickelt, nach denen auch durch die Überreichung einer nicht prüffähigen Rechnung die Fälligkeit des Honoraranspruches und damit auch der Beginn der Verjährungsfrist ausgelöst werden kann.

¹ BGH, Baurecht 1994, 655



Allgemein lässt sich formulieren, dass die Fälligkeit trotz fehlender Prüffähigkeit eintritt, wenn die Berufung des Auftraggebers auf die mangelnde Prüfbarkeit rechtsmissbräuchlich ist und gegen Treu und Glauben verstößt. Dieses gilt, wenn der Auftraggeber – z. B. aufgrund eigener Sachkunde – eine nach den Anforderungen der HOAI nicht prüffähige Rechnung gleichwohl tatsächlich prüfen kann. Eine Treuwidrigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Rechnungsempfänger die mangelnde Prüffähigkeit verspätet rügt. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 27.11.2003 entspricht es dem Kooperationsgebot, die Rechnungsprüfung alsbald nach Erhalt vorzunehmen und eventuelle Beanstandungen zeitnah vorzubringen. Geschieht dieses nicht, kann der Architekt davon ausgehen, dass die Rechnung in der vorliegenden Form akzeptiert wird. Der BGH hält in Anlehnung an § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B a.F. eine Prüfungs- und Stellungnahmefrist von 2 Monaten für ausreichend. Rügt der Auftraggeber innerhalb dieser Zeit die fehlende Prüffähigkeit nicht, so tritt die Fälligkeit der Forderung ein und die Verjährungsfrist beginnt zum Schluss des Kalenderjahres zu laufen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die mangelnde Prüffähigkeit nur pauschal rügt, aber nicht substantiiert die Gründe für das Fehlen der Prüfbarkeit benennt.

▪ EXKURS: DIE PRÜFFÄHIGE HONORARSCHLUSSRECHNUNG

Fälligkeitsvoraussetzung für den Honoraranspruch des Architekten ist nach § 15 Abs. 1 HOAI unter anderem die Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Honorarrechnung ist prüffähig, wenn der Architekt dem Auftraggeber nachvollziehbar darstellt, für welche Leistungen im Einzelnen welches Honorar verlangt wird und wie sich dieses Honorar errechnet. Es muss mithin die Möglichkeit zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bestehen. Irrelevant ist jedoch, ob die Abrechnung tatsächlich sachlich und rechnerisch richtig ist. Diese Frage berührt nicht die Prüffähigkeit der Honorarrechnung, sondern ihre inhaltliche Richtigkeit.

Die Anforderungen an die Prüffähigkeit hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Es sind die Besonderheiten der Vertragsgestaltung und der Vertragsdurchführung sowie die Erfahrungen und Kenntnisse des einzelnen Bauherrn zu berücksichtigen. Im Regelfall hat die Rechnung folgende Punkte zu enthalten:

- nachvollziehbare Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf Basis der Kostenberechnung nach der DIN 276 (Fassung Dezember 2008)
- Darstellung der maßgeblichen Honorarzone
- Honorarsatz
- Auflistung der berechneten Leistungsphasen mit Angabe der entsprechenden Prozentsätze (Darstellung der einzelnen Grundleistungen, soweit eine Leistungsphase nicht vollständig erbracht wurde)
- Angabe der angewandten Honorartafel
- Darstellung eventueller preisrechtlicher Beschränkungen und Zuschläge (z. B. Umbauschlag)
- Berechnung der Besonderen Leistungen
- Ausweisung des Gesamthonorars
- Nebenkosten
- Ausweisung der Mehrwertsteuer
- Berücksichtigung geleisteter Abschläge
- Ausweisung des Rechnungsendbetrages



Damit der Architekt durch eine zögerliche Erstellung der Schlussrechnung nicht den Verjährungsbeginn beliebig hinauszögern kann, hat der BGH dem Bauherrn das Recht eingeräumt, den Architekten zur Erstellung der Schlussrechnung aufzufordern. Er kann dem Architekten hierzu eine angemessene Frist setzen. Erstellt der Architekt die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so führt dieses in der Regel dazu, dass sich der Architekt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben so behandeln lassen muss, als hätte er die Rechnung binnen angemessener Frist vorgelegt. Die Verjährung beginnt also mit Schluss des Jahres, in dem die gesetzte Frist abgelaufen ist.

▪ VERJÄHRUNG VON ABSCHLAGSFORDERUNGEN

Abschlagsforderungen verjähren selbständig². Hierzu stellt sich die Frage, ob verjährte Abschlagszahlungen noch im Rahmen der Schlussrechnung geltend gemacht werden können. Nach einer Entscheidung des OLG Celle³ ist eine selbständige Verjährung der Abschlagsforderungen jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn die Schlussrechnung zu einem Zeitpunkt erstellt wird, in welchem die Abschlagsforderung noch nicht verjährt war. In diesem Fall ist für die gesamte Schlussrechnungsforderung von einer einheitlichen Verjährung auszugehen. Mit Urteil vom 05.11.1998⁴ bestätigte der BGH diese Rechtsprechung. Der BGH ging sogar noch weiter; er entschied, dass auch verjährte Abschlagsforderungen vom Architekten als Rechnungsposten in die Schlussrechnung eingestellt und geltend gemacht werden können. Der Anspruch aus der Honorarschlussrechnung ist als neue eigenständige Forderung zu werten, für die einheitlich eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt.

▪ NEUBEGINN UND HEMMUNG DER VERJÄHRUNG

Der Architekt sollte bei offenen Forderungen, die von der Verjährung bedroht sind, versuchen, eine Begleichung durch den Schuldner noch vor Verjährungseintritt zu erreichen. Ist dieses nicht mehr rechtzeitig möglich, könnte zur Abwendung der Verjährung eine Hemmungs- oder Unterbrechungshandlung im Hinblick auf den Fristablauf vorgenommen werden. Des Weiteren sollte für solche Forderungen, die bereits aufgrund des üblichen Fristablaufes verjährt sein könnten, geprüft werden, ob nicht aufgrund früherer Umstände die Frist gehemmt oder unterbrochen war/ist.

Bei einer sog. Hemmung wird der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 209 BGB). Eine Unterbrechung (nach juristischer Terminologie: Neubeginn) führt hingegen dazu, dass die Verjährungsfrist komplett neu zu laufen beginnt, nachdem die Unterbrechungshandlung beendet wurde (§ 212 BGB). Bei einer Unterbrechung beginnt mithin die dreijährige Verjährungsfrist nochmals von vorne zu laufen.

² BGH, Baurecht 1999, 267

³ Baurecht 1991, 371

⁴ BGH, Baurecht 1999, 267



Folgende Fallgestaltungen führen zu einer Hemmung der Verjährungsfrist:

- die Klageerhebung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- die Zustellung des Mahnbescheids im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
- die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruches im Prozess (§ 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB)
- die Zustellung der Streitverkündung (§ 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB)
- die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (§ 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB)
- der Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens (§ 204 Abs. 1 Nr. 8 BGB)
- die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren (§ 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB)
- der Beginn eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB)
- die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrages, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt⁵, eingereicht ist (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

In den Fällen der Klageerhebung, der Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens sowie der Einschaltung einer Gütestelle, ist der Eingang bei Gericht bzw. der Gütestelle für den Eintritt der hemmenden Wirkung dann ausreichend, wenn das maßgebliche Schreiben dem Schuldner demnächst zugestellt wird.

Die Hemmung aller oben genannten Varianten endet gem. § 204 Abs. 2 BGB sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht weiter betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung.

Weiterhin führt bereits die Durchführung von Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände zur Hemmung der Verjährung (§ 203 BGB). Die Hemmungswirkung endet in diesen Fällen, wenn mindestens eine Vertragspartei die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Eine Verjährung tritt allerdings frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Der Neubeginn der Verjährungsfrist wird insbesondere durch ein Anerkenntnis des Anspruches durch den Schuldner erreicht (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Dabei kann das Anerkenntnis durch schlüssiges Verhalten (z. B. Zinszahlung, Sicherheitsleistung, Abschlagszahlung) erfolgen. Auch eine Stundungsabrede ist im Regelfall als Anerkenntnis zu werten, so dass nach Ablauf des Stundungszeitraumes die Verjährungsfrist erneut beginnt.

⁵ Nach dem Wortlaut der Vorschrift müssten hierunter auch Schlichtungsausschüsse der Architektenkammern fallen, die einvernehmlich angerufen werden.



▪ VERZUGSZINSEN

Verzugszinsen auf die Honorarforderung können verlangt werden, wenn der Bauherr sich mit der Zahlung in Verzug (§ 286 BGB) befindet. Der Schuldner einer Geldforderung kommt automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, es sei denn, der Schuldner ist ein Verbraucher. Verbraucher müssen auf den Verzugseintritt nach 30 Tagen in der Rechnung besonders hingewiesen werden. Einer Mahnung bedarf es nicht. Abweichend von der 30-Tage-Frist kann der Architekt den Schuldner durch Mahnung auch früher in Verzug setzen. Der gesetzliche Verzugszins beträgt 5 % über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB), bei Verträgen, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, sogar 8 % über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist auf europarechtlicher Ebene der Nachfolgezinsatz des früheren Diskontsatzes. Er wird in regelmäßigen Abständen neu festgesetzt. Der aktuelle Basiszinssatz kann bei Banken und Sparkassen erfragt oder der aktuellen Tagespresse (Finanzteil) entnommen werden.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand 11/2014